

	DIN EN 17984-3	
ICS 03.100.30; 11.180.99; 65.020.30	Einsprüche bis 2024-08-28	
Entwurf		
Assistenzhunde – Teil 3: Kompetenzen von Assistenzhund-Fachleuten; Deutsche und Englische Fassung prEN 17984-3:2024 Assistance dogs – Part 3: Competencies for assistance dogs professionals; German and English version prEN 17984-3:2024 Chiens d’assistance – Partie 3: Compétences pour les professionnels des chiens d’assistance; Version allemande et anglaise prEN 17984-3:2024 Anwendungswarnvermerk Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2024-06-28 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren. Stellungnahmen werden erbeten – vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben; – oder als Datei per E-Mail an nadl@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden; – oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen. Gesamtumfang 69 Seiten DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)		

Nationales Vorwort

Das Dokument prEN 17984-3:2024 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 452 „Dienstleistungen — Assistenzhunde“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 159-08-01 AA „Dienstleistungen — Assistenzhunde“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Assistenzhunde – Teil 3: Kompetenzen von Assistenzhund-Fachleuten

Assistance dogs – Part 3: Competencies for assistance dogs professionals

Chiens d'assistance – Partie 3: Compétences pour les professionnels des chiens d'assistance

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Zuchtspezialist für Assistenzhunde	6
5 Person, die den Welpen auswählt	7
6 Betreuer bei der Welpenaufzucht	8
7 Fachkraft für Hundepflege (Zuchtstation)	9
8 Gutachter	10
8.1 Gutachter für die Eignung des Antragstellers	10
8.2 Gutachter für Hunde in Ausbildung	11
8.3 Gutachter für das Team	11
9 Spezialist für Orientierung und Mobilität	12
10 Assistenzhundetrainer	13
11 Assistenzhundeausbilder	14
11.1 Ausbilder für Blindenführhunde	15
11.2 Ausbilder für Signalhunde	16
11.3 Ausbilder für medizinische Signalassistentzhunde	17
11.4 Ausbilder für Mobilitätsassistentzhunde	17
11.5 Ausbilder für Autismushunde und für Assistenzhunde für Menschen, die mit Entwicklungsstörungen leben	17
12 Teamausbilder	18
Anhang A (informativ) Länderspezifische Beispiele für Methoden zur Beurteilung von Kompetenzen	21
A.1 Allgemeines	21

Tabellen

Tabelle A.1 — Vereinigtes Königreich, Tabelle für die Beurteilung von Kompetenzen	21
Tabelle A.2 — Frankreich, Tabelle für die Beurteilung von Kompetenzen	23
Tabelle A.3 — Irland, Tabelle für die Beurteilung von Kompetenzen	26
Tabelle A.4 — Die Niederlande, Tabelle für die Beurteilung von Kompetenzen	28
Tabelle A.5 — Österreich, Tabelle für die Beurteilung von Kompetenzen	32

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17984-3:2024) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 452 „Dienstleistungen — Assistenzhunde“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

prEN 17984-3 ist der dritte Teil einer Normenreihe unter dem allgemeinen Titel *Assistenzhunde*, die die folgenden Teile umfasst:

- Teil 1: *Begriffe*
- Teil 2: *Lebenslanges Wohlergehen von Hunden*
- Teil 3: *Kompetenzen von Assistenzhund-Fachleuten*
- Teil 4: *Ausbildung und Beurteilung*
- Teil 5: *Kundenbetreuung*
- Teil 7: *Konformitätsbewertung*

Einleitung

Derzeit gibt es auf Europäischer Ebene keine Festlegungen für Kompetenzen von Fachleuten, die in Assistenzhundeorganisationen arbeiten. Dadurch entsteht ein hohes Risiko, dass Nutzer von Assistenzhunden mit schlecht und unzureichend ausgebildeten Assistenzhunden verpartnert werden. Es ergeben sich weitere Risiken für das Wohlergehen und Wohlbefinden von Assistenzhundenutzern und von Hunden, wenn die Mitarbeiter nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben entsprechend sicheren und anerkannten Normen auszuführen.

Durch dieses Dokument wird dieses Risiko verringert, indem Organisationen dazu ermutigt werden, Ausbildungsprogramme anzubieten, oder entsprechend ausgebildete Fachleute für die Arbeit in ihrer Organisation auszuwählen. Dieses Dokument ermöglicht Assistenzhundenutzern eine größere Auswahl von Anbietern von Assistenzhunden und bietet ein Qualitätsniveau für die Dienstleistung, die sie erwarten können.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Kompetenzen fest, die von Assistenzhund-Fachleuten gefordert werden. Der Zweck dieses Dokuments ist es, die Qualität von Fachleuten, die Aufgaben in einer Assistenzhundeorganisation ausführen, zu verbessern und sicherzustellen. Jedes Fachgebiet von Assistenzhunden erfordert einen bestimmten Satz an Kompetenzen; es gibt aber auch einige Kernkompetenzen:

Kernkompetenzen:

- Zucht;
- Welpenaufzucht;
- Hundepflege;
- Gutachter;
- Orientierung und Mobilität;
- Trainer;
- Ausbilder.

Spezifische Kompetenzen:

- Blindenführhunde;
- Signalhunde;
- medizinische Warnhunde;
- Mobilitätsassistenzhunde;
- Autismushunde und Hunde für Menschen, die mit Entwicklungsstörungen leben;
- Teamausbilder.

Es ist bekannt, dass Assistenzhundeorganisationen stark unterschiedlich aufgebaut sind und dass nicht jede Organisation all diese Aufgaben übernimmt. Wenn eine Person mehr als eine Rolle einnimmt, wird erwartet, dass sie über die Kompetenzen aller dieser Rollen, die sie einnimmt, verfügt, z. B. ein Hundetrainer kann auch die Kompetenzen eines Hundepflegers besitzen. Es gibt aber auch einige Organisationen, in denen einige dieser Rollen nicht erforderlich sind, z. B. Organisationen ohne ein Zuchtprogramm erfordern keine derartigen Rollenkompetenzen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

FprEN 17984-1, *Assistenzhunde* — Teil 1: Begriffe

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach FprEN 17984-1 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

3.1

Wissen

durch Erfahrung oder Ausbildung erworbene Fakten, Informationen, Wahrheiten, Grundsätze oder Auffassungen

3.2

Fähigkeit

Vermögen, durch Ausbildung, Erfahrung oder anderweitige Maßnahmen erworbenes Wissen anzuwenden, um Aufgaben zu bewältigen und Probleme zu lösen

3.3

Kompetenz

Vermögen, Wissen und Fähigkeiten anzuwenden, um die beabsichtigten Ergebnisse zu erzielen

3.4

Bildungsanbieter

Organisation, die Erwachsenenbildung anbietet

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Anhang A für länderspezifische Beispiele für Anbieter von Gutachten und Bildung.

3.5

nationale Akkreditierungsstelle

Einrichtung, die in Übereinstimmung mit einem internationalen Normungsinstitut die Kompetenz und Objektivität von Konformitätsbewertungsstellen (Prüf- und Kalibrierstellen, Zertifizierungsstellen und Inspektionsstellen) bescheinigt

4 Zuchtspezialist für Assistenzhunde

Ein Zuchtspezialist für Assistenzhunde muss:

- das Wissen über physische und Verhaltensgenetik und genetische Optimierung von Hunden nachweisen, einschließlich der Auswahl und Paarung von Rüden und Hündinnen;
- das Wissen über die Grundsätze der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und über Infektionskrankheiten und parasitäre Erkrankungen von Hunden nachweisen;
- das Wissen über die Ernährungsanforderungen von Zuchthündinnen, einschließlich während der Zeit der Trächtigkeit und des Säugens, sowie über die Ernährung von Welpen nachweisen;
- Wissen über die Fortpflanzung und insbesondere über Themen rund um die Geburt nachweisen;
- die aktuellen bewährten Praktiken hinsichtlich einer geeigneten Umgebung für Hunde kennen: Zucht, Geburt und frühe Entwicklungsphase, Gewöhnung der Hunde an ihre Umgebung und deren entsprechende Anpassung, oder Empfehlungen für eine Verbesserung dieser Umgebung im Interesse des Wohlergehens des Hundes und der Zuchtsicherheit geben;
- einen geeigneten Zeitpunkt für die Überweisung an einen Tierarzt erkennen, entweder vor Ort oder durch Fernberatung, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Hunde und Welpen sicherzustellen;

- ständig wachsam sein für Risiken während der Wurfphase und schnell reagieren, um durch sofortiges Handeln die Risiken abzuschwächen und auf ein Mindestmaß zu begrenzen;
- den Geburtsvorgang überwachen, um Risiken auf ein Mindestmaß zu begrenzen und im Fall von Komplikationen angemessen zu reagieren;
- das Verständnis der Kompetenzen nachweisen, die von einem arbeitenden Assistenzhund verlangt werden;
- das Wachstum des Hundes und dessen Gesundheitszustand von der Geburt bis zu einem Alter von acht Wochen unter Berücksichtigung des derzeitigen Wissensstandes über die Entwicklung von Welpen überwachen;
- die psychologische Entwicklung des Welpen überwachen, einschließlich der Sozialisierung und des Verhaltens;
- genaue Aufzeichnungen über jedes Individuum eines jeden Wurfes in Bezug auf Wachstum und Entwicklung der Welpen, psychologische Entwicklung, einschließlich Sozialisierung und Verhalten führen;
- die Eignung eines Welpen für die Teilnahme an einem Assistenzhundeprogramm unter Berücksichtigung des Wohlergehens des Welpen bewerten;
- mithilfe eines einheitlichen Messinstruments einen Nachweis über die Eignung, Gesundheit und Zuverlässigkeit eines Welpen für die Rolle als Assistenzhund liefern;
- Wissen über die in dieser Norm aufgeführten Grundsätze des Wohlergehens nachweisen und genaue Aufzeichnungen über deren Anwendung führen.

5 Person, die den Welpen auswählt

Eine Person, die den Welpen auswählt, muss:

- ihr Wissen über die Kompetenzen nachweisen, die von einem aktiven Assistenzhund unter Berücksichtigung des Wohlergehens, des Wohlbefindens und der Zuverlässigkeit des Welpen gefordert werden;
- verschiedene tiergerechte Testverfahren anwenden, um die Eignung eines Welpen für die Teilnahme an einem Assistenzhundeprogramm zu bewerten;
- Nachweise und Begründungen für die Paarung mit einem Welpenerzieher liefern und die Entscheidung bewerten, gegebenenfalls mit Anpassungen im besten Interesse des Welpen;
- Wissen über die Grundsätze der Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und über Infektionskrankheiten und parasitäre Erkrankungen nachweisen und die Folgen für die Eignung des Welpen berücksichtigen;
- einen geeigneten Zeitpunkt für die Überweisung an einen entsprechenden Spezialisten erkennen (Tierarzt, Verhaltensforscher oder anderer Fachleute), entweder vor Ort oder durch Fernberatung, um die Sicherheit und das Wohlergehen des Hundes sicherzustellen;
- das Verständnis über die Verhaltensweisen von Welpen allein und in der Wurfgruppe, die bei Abschluss der Welpenbewertung unter Berücksichtigung ihrer Gesundheit, ihres Wohlergehens, Wohlbefindens und ihrer Zuverlässigkeit als Assistenzhunde ausgewählt werden, nachweisen;
- mithilfe einheitlicher Messinstrumente das Temperament der vorgesehenen Zuchthündin bewerten und aufzeichnen, und nach ihrer Auswahl fortlaufend ihr Verhalten bewerten, um ihre Eignung für die Zucht und die Paarung mit einem geeigneten Rüden zu bewerten und einen Nachweis über die Wesensmerkmale für zukünftige Würfe zu erbringen;

- Wissen über das Sozialisierungsverhalten von Hunden nachweisen und erkennen, ob der Hund ein geeignetes Sozialisierungsverhalten für die Teilnahme an einem Assistenzhundeprogramm zeigt oder nicht;
- Wissen über die in dieser Norm aufgeführten Grundsätze des Wohlergehens nachweisen und genaue Aufzeichnungen über deren Anwendung führen.

6 Betreuer bei der Welpenaufzucht

Ein Betreuer bei der Welpenaufzucht muss:

- Wissen über die Grundsätze des Wachstums und der Gesundheit des Hundes von der Geburt bis ins Erwachsenenalter unter Berücksichtigung des derzeitigen Wissensstandes über die Entwicklung von Welpen nachweisen;
- die physische Entwicklung des Hundes, sein Wachstum und seine Gesundheit von der Geburt bis ins Erwachsenenalter unter Berücksichtigung des derzeitigen Wissensstandes über die Entwicklung von Welpen beobachten und aufzeichnen;
- Wissen über die Grundsätze der präventiven Parasitenbekämpfung, Impfungen und Prophylaxeprogramme nachweisen und sicherstellen, dass sie umgesetzt werden;
- einen geeigneten Zeitpunkt für die Überweisung an einen Tierarzt oder Verhaltensforscher entweder vor Ort oder durch Fernberatung erkennen, um die Sicherheit und das Wohlergehen des Hundes sicherzustellen;
- Hinweise auf Probleme bei der Entwicklung des Verhaltens des Hundes erkennen;
- das Wissen über die von einem arbeitenden Assistenzhund geforderten Kompetenzen nachweisen;
- die psychologische Entwicklung des Hundes überwachen, einschließlich der Sozialisierung und des Verhaltens;
- genaue Aufzeichnungen über jedes Individuum in Bezug auf Wachstum und Entwicklung des Welpen, dessen psychologische Entwicklung, einschließlich Sozialisierung und Verhalten, führen;
- auf Grundlage von bewährten Messungen und Nachweisen das Potential eines Welpen für die Teilnahme an einem Assistenzhundeprogramm unter Berücksichtigung des Wohlergehens, des Wohlbefindens, der Gesundheit und der Zuverlässigkeiten für die Rolle des Welpen beurteilen;
- das Verständnis über die Verhaltensweisen von Welpen allein und in verschiedenen Mensch/Hund-Gruppen und in unterschiedlichen Umgebungen nachweisen und Welpen erkennen, die in der Rolle eines Assistenzhundes voraussichtlich Erfolg haben werden;
- einen Ausbildungsplan mit realistischen Zielen für ein gewünschtes Verhalten des Welpen erstellen und umsetzen, der auf den Grundsätzen des Lernens, der Verhaltensforschung, der Gesundheit und des Wohlbefindens und auf den beabsichtigten Ausbildungszielen basiert;
- die Methoden der Hundeausbildung anwenden, wobei sie an die jeweilige Rolle und individuellen Anforderungen des Tieres und seiner Umgebung, insbesondere an den Sozialisierungsprozess, angepasst werden;
- geeignete Ausrüstung für die Ausbildung einzelner Welpen auswählen und effektiv einsetzen, gegebenenfalls in Verbindung mit Aspekten der Funktion des Assistenzhundes;
- Ausbildungsprogramme für Welpenerzieher erstellen, überwachen oder direkt ausführen;
- theoretisches und praktisches Wissen über das Lehren und Lernen von Erwachsenen und mitunter von Kindern und Jugendlichen anwenden;

- sich an regelmäßigen Überprüfungen zur Beurteilung des Temperaments, des Verhaltens und der erlernten Fähigkeiten des Hundes beteiligen und den Fortschritt und die Eignung des Welpen für das Assistenzhundeprogramm fortlaufend bewerten, unter Berücksichtigung des Wohlergehens des Welpen und der Anwendung verschiedener schmerzfreier Testmethoden während der Beurteilung;
- das Vermögen nachweisen, die Personen, die sich als Welpenerzieher bewerben, zu beurteilen, deren Motivation für die Ausführung der Aufgabe ermitteln, den Bedarf an zusätzlichen Fähigkeiten und Kenntnissen ermitteln, die die Bewerber benötigen, um bei ihrer Bewerbung als Freiwillige für ein Welpenaufzuchtprogramm erfolgreich zu sein;
- die Eignung der physischen und sozialen Umgebung des Bewerbers als Welpenerzieher im Hinblick auf das Welpenaufzuchtprogramm bewerten;
- Welpenerzieher ermitteln, die bereit sind, einen Welpen zu erhalten und mit ihm zusammengebracht zu werden, der ausreichend beurteilt wurde und der für dessen Fähigkeitsniveau geeignet ist;
- in Zusammenarbeit mit dem Welpenerzieher einen Ausbildungsplan für jeden Welpen erstellen;
- den Bedarf der Welpenerzieher an weiteren Informationen, Ausbildung und Methoden erkennen und darauf eingehen;
- ein unterstützendes Umfeld für die Welpenerzieher schaffen (z. B. Klassen, informelle Treffen);
- die Unterschiede bei der Interaktion eines Hundes mit der jeweiligen Zielgruppe sowie den Zweck, auf den der Hund vorbereitet wird, verstehen; die Regeln und Vorschriften für die Erreichbarkeit des Teams verstehen und erklären; Fähigkeiten zur Beobachtung und Analyse von Beziehungen zwischen Individuen und Gruppen nachweisen;
- unterschiedliche Kommunikationstechniken nachweisen, indem er sie an den öffentlichen und beruflichen Kontext anpasst, einschließlich Kollegen, Freiwillige und Halter;
- Wissen über die in dieser Norm aufgeführten Grundsätze des Wohlergehens nachweisen und genaue Aufzeichnungen über deren Anwendung führen.

7 Fachkraft für Hundepflege (Zuchtstation)

Eine Fachkraft für Hundepflege muss:

- Wissen über die Grundsätze der Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und über Infektionskrankheiten und parasitäre Erkrankungen eines Hundes nachweisen und dieses auf die Hygiene, Gesundheitspflege und Bekämpfung von Infektionskrankheiten anwenden;
- Wissen über die Grundsätze der präventiven Parasitenbekämpfung, Impfungen und Prophylaxeprogramme nachweisen und sicherstellen, dass sie umgesetzt werden;
- Hinweise auf Probleme hinsichtlich des Verhaltens und der Gesundheit des Hundes erkennen; insbesondere Veränderungen des Hundes erkennen, die auf gesundheitliche Beschwerden hindeuten, sowie die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diese Beschwerden zu lindern: Überwachung von Stuhl und Urin, Überwachung des Körpergewichtes, und geeignete Futtermittelauswahl;
- die materielle Umgebung und die Ausrüstung der Zuchtstation unter Berücksichtigung der Grundsätze der WG2 hinsichtlich des Wohlergehens bewerten und anpassen;
- Grundwissen über Ausbildungsmethoden nachweisen;
- unter Berücksichtigung der WG2-Grundsätze für das Wohlergehen von Hunden und Welpen diese Methoden in Bezug auf den Umgang mit Hunden und Welpen beim Transport, beim Auslauf, bei grundlegenden

tierärztlichen Behandlungen und bei anderen alltäglichen Handlungen wie Ohrenpflege, Striegeln, Baden, Spazierengehen an der lockeren Leine, auf dem Laufband (oder in Holland neben dem Fahrrad) und beim Tragen eines Maulkorbs, wenn dieser erforderlich ist, anwenden;

- Anzeichen von Stress und Verhaltensänderungen in Verbindung mit der Umgebung erkennen und die Praktiken im Umgang mit dem Tier und die Ausgestaltung des Zwingers anpassen, um Stress abzubauen;
- eine Reihe von Kommunikationstechniken nachweisen, die an andere Mitarbeiter einschließlich Kollegen, Tierärzte, Trainer und Ausbilder angepasst werden; die Kommunikation je nach Bedarf an Mitglieder der Öffentlichkeit und Freiwillige, die Hundefachleute sein können oder auch nicht, anpassen;
- Wissen über die in dieser Norm aufgeführten Grundsätze des Wohlergehens nachweisen und genaue Aufzeichnungen über deren Anwendung führen.

8 Gutachter

8.1 Gutachter für die Eignung des Antragstellers

Ein Gutachter für die Eignung des Antragstellers muss:

- unter der Wahrung der Privatsphäre des Nutznießers durch geeignete Verfahren (z. B. Fragebogen, Befragung, Hausbesuch) die notwendigen Informationen über die klinische und psychologische Verfassung (durch das medizinische und psychologische Fachpersonal), über die Bedürfnisse, die Motivation und Unterstützung und die Lebenssituation des Nutznießers einholen;

ANMERKUNG Im Hinblick auf die Privatsphäre und den Umgang mit persönlichen Daten können örtliche Vorschriften und Anforderungen, wie die Datenschutz-Grundverordnung, gelten.

- das Wissen und das Verständnis über die verschiedenen Behinderungen nachweisen, die von einem Hund unterstützt werden können, und insbesondere über die Behinderung, für die der Nutznießer Unterstützung durch einen Assistenzhund und die damit verbundenen Dienste sucht;
- ein klares Verständnis über die Rolle eines Assistenzhundes, dessen Stärken und Grenzen, über die Risiken und Vorteile für den Nutznießer und für den Hund haben;
- Wissen darüber nachweisen, was mit einem Hund für den Nutznießer in Abhängigkeit von dessen spezifischer Behinderung und individuellen Umständen praktisch möglich ist;
- Wissen über die Anforderungen an den Hund nachweisen, um eine geeignete Paarung mit einer Person mit Behinderung sicherzustellen;
- Wissen über die möglichen Risiken für den Nutznießer mit einer Behinderung nachweisen, die auf die Anwesenheit eines Hundes zurückzuführen sind;
- Wissen über die möglichen Risiken für den Hund nachweisen, die auf den Allgemeinzustand des Nutznießers zurückzuführen sind;
- für den Fall, dass der Zustand des Nutznießers nicht für die Unterstützung durch einen Hund geeignet ist, die Ressourcen ermitteln und bewerten, die ein Nutznießer nutzen könnte, um am Ende die Anforderungen zu erfüllen (z. B. eine andere Person finden, die das Team unterstützen kann);
- ausführliche Berichte erstellen, um eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen, und Fachurteile nutzen, um Empfehlungen zu jedem Antragsteller auszusprechen;
- Wissen über die in dieser Norm aufgeführten Grundsätze in Zusammenhang mit dem Kundendienst nachweisen und ausführliche Aufzeichnungen über deren Anwendung führen.

8.2 Gutachter für Hunde in Ausbildung

Ein Gutachter für Hunde in Ausbildung muss die geforderten Kompetenzen für Assistenzhundetrainer besitzen.

Gutachter für Hunde in Ausbildung müssen:

- Wissen darüber nachweisen, wie die notwendigen Informationen über den klinischen und den Verhaltenszustand des Hundes beschafft werden (z. B. vom Tierarzt oder von Fachleuten für Hundetraining);
- Wissen über die Grundsätze des Wachstums und der Gesundheit des Hundes von der Geburt bis ins Erwachsenenalter unter Berücksichtigung des derzeitigen Wissensstandes über die Entwicklung von Welpen nachweisen;
- Wissen über die verschiedenen am Programm beteiligten Hunderassen und deren Wesen nachweisen;
- Wissen über die von einem aktiven Assistenzhund geforderten Kompetenzen nachweisen;
- Wissen über Hundetrainingsmethoden nachweisen; deren Anwendung auf die spezifische Rolle und individuellen Anforderungen des Tieres und seiner Umgebung; insbesondere dieses Wissen bei der Bewertung des Temperaments und Verhaltens des Hundes anwenden, um zu ermitteln, ob er für die Ausführung der Rolle geeignet ist;
- alle in WG2 aufgeführten Grundsätze des Wohlergehens achten;
- ausführliche Berichte erstellen, um eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen, und Fachurteile nutzen, um Empfehlungen zu jedem begutachteten Hund auszusprechen;
- Wissen über die in dieser Norm aufgeführten Grundsätze des Wohlergehens nachweisen und genaue Aufzeichnungen über deren Anwendung führen.

8.3 Gutachter für das Team

Ein Gutachter für das Team muss die erforderlichen Kompetenzen für Assistenzhundetrainer besitzen.

Gutachter für das Team müssen:

- angewandtes Wissen über die Anforderungen an den Hund nachweisen, um eine geeignete Paarung mit einem Nutznießer mit einer Behinderung sicherzustellen (z. B. die Größe des Hundes, das Temperament des Hundes, die Geschwindigkeit des Hundes);
- Wissen über die verschiedenen Behinderungen nachweisen, die von einem Hund unterstützt werden können, insbesondere über die Behinderung, für die die Mensch-Hund-Gemeinschaft geschlossen wurde, und über den Vorteil, den der Nutznießer durch den Assistenzhund erhalten kann;
- basierend auf formalen Tests, wie einem Aufbaupfad, die Effizienz und Zuverlässigkeit des Teams bei den verschiedenen Aufgaben bewerten;
- basierend auf einer Befragung durch den Gutachter und einer Beobachtung des Hundes und der Partnerschaft das Vermögen des Nutznießers, für den Hund zu sorgen, bewerten;
- die verschiedenen Bedürfnisse der Gemeinschaft in Abhängigkeit von der Behinderung des Nutznießers und der Ausbildung des Hundes beurteilen, ermitteln und bewerten und Maßnahmen und Lösungen für festgestellte Probleme bereitstellen;
- alle in WG2 aufgeführten Grundsätze des Wohlergehens achten;

- ausführliche Berichte erstellen, um eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen, und Fachurteile nutzen, um Empfehlungen zu jeder begutachteten Gemeinschaft auszusprechen;
- Wissen über die in dieser Norm aufgeführten Grundsätze des Wohlergehens nachweisen und genaue Aufzeichnungen über deren Anwendung führen.

9 Spezialist für Orientierung und Mobilität

Ein Spezialist für Orientierung und Mobilität muss:

- eine Reihe von Kommunikationstechniken nachweisen, die an den öffentlichen und beruflichen Kontext, einschließlich Kollegen, Freiwillige und Halter, angepasst werden;
- Wissen und Weiterentwicklung auf allen Ebenen fördern, die die Rehabilitation von Menschen mit Sehbehinderung in OM mithilfe des Blindenführhundes betreffen;
- Strategien, Verfahren, Hilfen und Methoden zur Vorbereitung des Nutznießers auf die Arbeit mit einem Blindenführhund und/oder zur Ergänzung der Hilfe durch einen Blindenführhund umsetzen;
- den richtigen physischen und psychischen Abstand herstellen und aufrechterhalten, um das Bewusstsein und die Kompetenz des Nutzers zu stärken;
- die motivationsbezogenen Aspekte und die individuelle Anpassbarkeit erkennen und unterstützen;
- OM-Trainingseinheiten mithilfe des Blindenführhundes unter Anwendung von Rehabilitationsmaßnahmen durchführen;
- eine Beziehung zum Nutznießer herstellen, die speziell auf dessen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ausgelegt ist;
- Wissen über Verfahren, Strategien, Lehrtechniken und spezifische OM-Rehabilitationstechniken mithilfe des Blindenführhundes nachweisen;
- geeignete Sprache, Techniken und Methoden hinsichtlich der Typologie und Hilfsmittel für OM mithilfe des Blindenführhundes nutzen;
- OM-Aufgaben mithilfe des Blindenführhundes festlegen, Zeiten und Wege festlegen, um bestimmte Fähigkeiten und Ergebnisse durch individuelle und individualisierte Maßnahmenpläne zu erreichen und zu festigen;
- ein individuelles und individualisiertes OM-Training mit der Hilfe des Blindenführhundes für sehgeschädigte Personen planen und umsetzen;
- die Fähigkeiten und Leistungen des Nutzers einschließlich Sicherheit, Verantwortung und Selbstständigkeit bewerten;
- professionelle Fachberichte erstellen, um Entscheidungen über das am besten geeignete Mobilitätsergebnis oder die entsprechenden Anpassungsanforderungen anzugeben;
- sicherstellen, dass die Berichte die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Nutznießers genau beschreiben, damit der am besten geeignete Hund ausgewählt und auf die Erfüllung der entsprechenden Bedürfnisse vorbereitet werden kann;
- einen Bericht über die durchgeführte Bewertung erstellen, der an andere Dienstleister und an den Nutzer herausgegeben werden kann.

ANMERKUNG 1 Von den Spezialisten für Orientierung und Mobilität wird nicht erwartet, dass sie die Blindenführhunde ausbilden. Es handelt sich dabei um Fachleute, die sehbeeinträchtigten oder sehbehinderten Personen Handlungsanweisungen geben, um ihnen bei der Entwicklung oder Wiedererlernung von Fähigkeiten und Konzepten zu helfen, damit sie sich sicher und eigenständig umherbewegen können.

ANMERKUNG 2 Dieser Beruf kann auch als O&M-Ausbilder bezeichnet werden. GDOMI ist eine Person, die als Blindenführhundeausbilder zugelassen ist.

10 Assistenzhundetrainer

Ein Assistenzhundetrainer muss:

- einen Trainingsplan mit realistischen Zielen für ein gewünschtes Verhalten des Hundes erstellen und umsetzen, der auf den Grundsätzen des Lernens, der Verhaltensforschung, der Gesundheit und des Wohlbefindens und auf den beabsichtigten Trainingszielen basiert;
- die Faktoren ermitteln, einschließlich der Verhaltensentwicklung des Hundes, die den Fortschritt und Erfolg des Trainings beeinflussen können, und die Trainingsmethoden entsprechend anpassen, besonders durch die Beurteilung und fortlaufende Bewertung des Temperaments und Verhaltens des Hundes, um zu bestimmen, ob er für die Ausführung der Rolle geeignet ist;
- eine Reihe von Umgebungen beurteilen, entwickeln und bewerten, die während des Trainings spezifischer Aspekte der Rolle des Assistenzhundes verwendet werden und deren Bedeutung für die verschiedenen Besitzer;
- geeignete tiergerechte Ausrüstung für das Training einzelner Hunde in Zusammenhang mit bestimmten Aspekten der Funktion des Assistenzhundes auswählen und nutzen;
- Rat bezüglich eines tiergerechten Sitzes von Geschirr einholen;
- regelmäßige Überprüfungen unterstützen, um den Fortschritt des Hundes und seine Eignung für die Rolle fortlaufend zu beurteilen und zu bewerten, und Rat einholen, wenn Probleme festgestellt werden;
- Hinweise auf Probleme bezüglich des Verhaltens und der Gesundheit des Hundes erkennen; insbesondere Veränderungen des Hundes erkennen, die auf Verhaltensauffälligkeiten und gesundheitliche Beschwerden hindeuten, und früh geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diese Beschwerden zu lindern;
- seine Arbeit unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften für die Ausübung des Hundetrainings innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens organisieren;
- ausführliches Wissen über die Fähigkeiten jedes Hundes nachweisen, um ein Trainingsprogramm zu erstellen, das entweder im Voraus festgelegt wurde oder entsprechend angepasst wird;
- ausführliche und aktuelle Dokumentation über den Fortschritt von Hunden in Ausbildung aufrechterhalten und entsprechende Aufzeichnungen darüber führen;

ANMERKUNG Hinsichtlich der Dokumentation für Hunde in Ausbildung können lokale Vorschriften und Anforderungen gelten.

- Fähigkeiten zur Beobachtung und Analyse von Beziehungen zwischen Individuen und Gruppen nachweisen;
- unterschiedliche Kommunikationstechniken nachweisen, indem er sie an den öffentlichen und beruflichen Kontext anpasst, einschließlich Kollegen, Freiwillige und Halter;
- schriftlich in dem vom Besitzer bevorzugten Format, z. B. Brailleschrift, kommunizieren;

- Wissen über die in dieser Norm aufgeführten Grundsätze des Wohlergehens nachweisen und genaue Aufzeichnungen über deren Anwendung führen.

11 Assistenzhundeausbilder

Ein Assistenzhundeausbilder muss die erforderlichen Kompetenzen eines Assistenzhundetrainers sowie die Kompetenzen für eine oder mehrere der folgenden Fachrichtungen besitzen: Blindenführhunde, Signalthunde (Gehörlosen-Begleithunde), medizinische Signalassistentzhunde, Mobilitätsassistentzhunde, Autismushunde und Assistenzhunde für Menschen, die mit Entwicklungsstörungen leben und Assistenzhunde für Menschen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Assistenzhundeausbilder müssen:

- eine Reihe von Kommunikationstechniken nachweisen, die an die Antragsteller und Nutznießer sowie an andere Mitarbeiter einschließlich Kollegen, Tierärzte, Trainer und Ausbilder angepasst werden;
- die Kommunikation bedarfsgerecht anpassen, besonders wenn die Person eine Behinderung besitzt, die die Kommunikationsfähigkeiten beeinflusst;
- die Bedürfnisse des Nutznießers bewerten;
- einen Ausbildungsplan für Hunde und Assistenzhundeteams erstellen und umsetzen oder diesen entsprechend den spezifischen individuellen Bedürfnissen des Nutznießers betreuen;

ANMERKUNG Hinsichtlich der Betreuung und Umsetzung von Ausbildungsplänen für Assistenzhunde können örtliche Vorschriften und Anforderungen gelten.

- Wissen über die funktionellen Auswirkungen der Behinderungen oder der Gesundheitszustände des Nutznießers anwenden, um sicherzustellen, dass die Hunde ihre Rolle unter den verschiedensten geforderten Umständen erfüllen können;
- ausführliche Berichte erstellen, um eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen, und Fachurteile nutzen, um Empfehlungen zu jeder Weiterentwicklung des Hundes auszusprechen;
- die Mobilität des Nutznießers beurteilen, das Mobilitätspotential des Nutznießers bestimmen und über das entsprechende Dienstleistungsangebot durch einen gründlichen Beurteilungsprozess entscheiden;
- Nutznießer identifizieren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zusätzliche Bedürfnisse haben, und sie an geeignete Quellen für die Unterstützung durch andere Fachleute verweisen;
- beschreiben, wie die Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten und Agenturen die zusätzlichen Bedürfnisse der Nutznießer unterstützen kann;
- die Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten und Agenturen ausfindig machen und aufbauen;
- die Art der Unterstützung, die von Nutznießern mit einer weiteren Behinderung benötigt wird, bewerten oder Rehabilitationsfachleute um eine Beurteilung bitten;
- erkennen, wenn ein Nutznießer mit zusätzlichen Bedürfnissen zusätzliche Unterstützung durch andere Fachleute benötigt und ihnen diese aufzeigen;
- ermitteln und bewerten, ob irgendwelche zusätzlichen Behinderungen eines Nutznießers durch eine zusätzliche Ausbildung des Hundes zu diesem Zweck unter der Berücksichtigung der Lernfähigkeit und des Wohlergehens des Hundes kompensiert/gemindert werden können;
- sicherstellen, dass Hunde entsprechend den vereinbarten Kriterien mit einem geeigneten Nutznießer gepaart werden;

- detaillierte Nachweise und überliefertes Wissen über die Fähigkeiten jedes Hundes verwenden und dadurch erkennen, wie diese zu den Bedürfnissen und dem Lebensstil des Nutzers passen;
- sämtliche Risiken in Verbindung mit dem Hund analysieren und beurteilen, und ob diese Risiken auf sichere und angemessene Weise durch die Fähigkeiten oder Fertigkeiten des vorgesehenen Nutznießers/Halters ausgeglichen werden können;
- professionelle Fachberichte erstellen, um die Entscheidung über das am besten geeignete Mobilitätsergebnis oder den entsprechenden Anpassungsbedarf anzugeben;
- sicherstellen, dass die Berichte die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Besitzers und der zukünftigen Gemeinschaft genau beschreiben, damit der am besten geeignete Hund ausgewählt und auf die Erfüllung der entsprechenden Bedürfnisse vorbereitet werden kann;
- Ausbildungskurse für Nutznießer/Halter planen, betreuen oder direkt geben;
- theoretisches und praktisches Wissen über das Lehren und Lernen von Erwachsenen und mitunter von Menschen mit zusätzlichen Bedürfnissen (einschließlich dem Unterrichten von Kindern und Jugendlichen) anwenden;
- Fähigkeiten und Erfahrungen nutzen, um sowohl den Nutznießer als auch den dazu passenden Hund so auszubilden, dass sie gemeinsam eine effektive Partnerschaft aufbauen, die ein sicheres, unabhängiges Fortbewegen und eine gute Lebensqualität für den Hund ermöglicht;
- die Regeln und Vorschriften, die für die Barrierefreiheit der Teams in Bezug auf die Bedürfnisse des Teams gelten, verstehen und erläutern;
- eine Folgebetreuung für die Partnerschaft planen und bereitstellen, die eine effiziente Mobilität und das Wohlergehen des Hundes unterstützt und die effektive Lebensdauer der Partnerschaft maximiert;
- die Prozesse beschreiben, die im Todesfall, d. h. bei Verlust eines Assistenzhundes, eine Rolle spielen, und effektive Unterstützung entsprechend seinen fachlichen Kompetenzen für eine Person leisten, die von einem Verlust betroffen ist;
- über das Thema Assistenzhunde informieren, das Thema repräsentieren und fördern;
- wenn notwendig, eine geeignete Unterkunft für einen Assistenzhund ermitteln und organisieren.

11.1 Ausbilder für Blindenführhunde

Ein Ausbilder für Blindenführhunde muss:

- die Orientierung und Mobilität des Nutznießers beurteilen und anhand eines gründlichen Beurteilungsprozesses über das entsprechende Dienstleistungsangebot entscheiden;
- die funktionale Beeinträchtigung des Nutznießers durch verschiedene Formen einer Sehbehinderung verstehen;
- mit einer Reihe von Begriffen im Zusammenhang mit den Ursachen von Sehbehinderungen vertraut sein;
- die möglichen Auswirkungen einer Sehbehinderung auf den Nutznießer erkennen;
- erläutern, wie eine Sehbehinderung den Alltag einer Person beeinflussen kann;
- eine Reihe von Tests für den Innen- und Außenbereich untersuchen, die zur Beurteilung des Sehvermögens des Nutznießers verwendet werden, oder die Ergebnisse solcher Tests analysieren und anwenden;

- verstehen, wie das funktionale Restsehvermögen zur Unterstützung der Orientierung und des unabhängigen Fortbewegens genutzt werden kann, um effektive Strategien zum Vorteil der Partnerschaft mit einem Blindenführhund zu erstellen und Bereiche zu behandeln, in denen die Nutzung des Sehvermögens mit der Arbeit des Hundes in Konflikt geraten kann;
- den Wert einer Reihe von Strategien für geringes Sehvermögen erkennen und sie entsprechend seiner beruflichen Kompetenz anwenden;
- die physische Umgebung analysieren, um Verbesserungen für den Gesamtnutzen für den Nutznießer vorzuschlagen;

ANMERKUNG Dies kann in Zusammenarbeit mit einem Rehabilitationszentrum erfolgen.

- eine Reihe von sehenden (Restsehvermögen) und nicht sehenden Orientierungsfähigkeiten, wie z. B. Hören, darlegen, besprechen und mit dem Nutznießer vereinbaren, die genutzt werden können, um eine sichere, unabhängige Orientierung und Mobilität zu ermöglichen;
- vorhandene Methoden zeigen, um eine sichere und unabhängige Wegfindung für Personen mit Sehbehinderung zu ermöglichen;
- Orientierungstechniken zeigen, mit denen die sichere und unabhängige Mobilität für eine Reihe von Nutznießern mit Verlust des Sehvermögens unter den verschiedenen Umständen ermöglicht wird;
- erkennen, wenn ein Nutznießer zusätzliche fachliche Unterstützung bei der Orientierung und Mobilität benötigt;
- offen sein für strategische Entscheidungen, die am Ende von dem Nutznießer getroffen werden, wenn dadurch der Hund oder der Halter selbst nicht gefährdet wird;
- seine Erfahrungen bei der Simulation des Verlustes des Sehvermögens und der Nutzung eines Blindenführhundes bewerten; dazu können Rollenspiele, Gehen mit verbundenen Augen, Verwendung von Simulationsbrillen und andere Aktivitäten im Ermessen der Ausbildungsorganisation und/oder des Arbeitgebers zählen.

11.2 Ausbilder für Signalhunde

Ein Ausbilder für Signalhunde muss:

- Wissen über die verschiedenen Hörbehinderungen durch Verstehen und Bewerten der Folgen für den Nutznießer hinsichtlich Gleichgewicht, Mobilität und Lebensweise nachweisen;
- Wissen über Geräte nachweisen, die Nutzern mit Hörbehinderung helfen können, sowie über deren Einfluss auf die Behinderung;
- Hunde in Zeichensprache ausbilden, zusammen mit verbalen Befehlen für die Gehorsamkeit und Befehlen durch Geräusche;
- Kenntnisse der Gebärdensprache nachweisen (Trainer: Grundkenntnisse; Ausbilder: begrenzte Arbeitskenntnisse oder effektive Zusammenarbeit mit einem Übersetzer);
- verschiedene geeignete Kommunikationstechniken nachweisen, die an die Nutznießer mit einer Hörbehinderung angepasst sind (z. B. E-Mail, Gebärdensprache, langsames Sprechen, allgemeine Verhaltensweisen);
- Wissen über die Lebensweise von Menschen mit Hörbehinderung nachweisen;
- Wissen über verschiedene Alltags- und Notfallgeräusche nachweisen (z. B. Rauch-/Feuermelder, Martin-Horn);

- das Training entsprechend angleichen und es an die verschiedenen Umgebungen und Geräte des Nutznießers anpassen.

11.3 Ausbilder für medizinische Signalassistentzhunde

Ein Ausbilder für medizinische Signalassistentzhunde muss:

- Allgemeinwissen über die hauptsächlichen Erkrankungen nachweisen, für die Signalhunde tätig werden können (Grundkenntnisse über die Symptome und Behandlungen und Geräte im Notfall);
- Wissen über die Gemeinschaftsarbeit nachweisen, um im Falle eines bestimmten medizinischen Zustandes des Nutznießer beim Hund eine Reaktion hervorzurufen;
- mit Hilfsmitteln wie einer Auswertung eines Tagebuches oder der Auswertung eines Videos einer Notfallsituation die Eignung eines ausgebildeten Hundes oder eines Familienhundes zur Übernahme der Aufgaben eines Assistentzhundes für den Nutznießer beurteilen;
- eine an die Besonderheit der Krankheit angepasste Methode der Hundeausbildung anwenden, z. B. Geruchsarbeit mit Geruchsproben;
- in Bezug auf die Aufgaben des medizinischen Signalassistentzhundes die Fähigkeit nachweisen, persönliche Informationen über den Familienalltag des Nutzers unter Wahrung der Privatsphäre zu sammeln.

11.4 Ausbilder für Mobilitätsassistentzhunde

Ein Ausbilder für Mobilitätsassistentzhunde muss:

- Wissen über verschiedenen Mobilitätsbehinderungen und die Entwicklung dieser Behinderungen nachweisen;
- Wissen über die verschiedenen mechanischen (z. B. Rollstühle, Gehstöcke) und technischen (z. B. Fernbedienung) Mobilitätshilfen nachweisen;
- einen Plan, ein Programm oder Aktivitäten umsetzen, um die Selbstständigkeit des Nutznießers zu beurteilen und seine Vorteile durch einen Assistentzhund zu bewerten;
- während der Ausbildung unterschiedliche Mobilitätshilfen nutzen;
- wenn notwendig und bei Anwesenheit des Nutznießers, praktisches Wissen über einfache Bewegungen nachweisen, um den Nutznießer mit einigen praktischen Alltagstipps zu unterstützen;
- Wissen über die physischen, sozialen und psychologischen Folgen der Mobilitätsbehinderung nachweisen.

11.5 Ausbilder für Autismushunde und für Assistentzhunde für Menschen, die mit Entwicklungsstörungen leben

Ein Ausbilder für Autismushunde und für Assistentzhunde für Menschen, die mit Entwicklungsstörungen leben, muss:

- Wissen über die wesentlichen Grundsätze der kindlichen Entwicklung und damit verbundener Pathologien (Autismus und andere Entwicklungsstörungen) und deren Folgen für die betroffenen Erwachsenen nachweisen;
- einen Plan, ein Programm oder Aktivitäten umsetzen, um die Selbstständigkeit des Nutznießers zu beurteilen und seine Vorteile durch einen Assistentzhund zu bewerten; Erwachsene und Kinder unterrichten und deren Fähigkeiten beurteilen;

- in einem Assistenzhundeteam arbeiten (z. B. mit dem Nutznießer allein oder in einer Dreiergruppe);
- Aktivitäten ausarbeiten, die den Assistenzhund einschließen;
- erkennen, dass die Anwesenheit eines Hundes die gesellschaftlichen Beziehungen des Nutznießers verbessern kann, wobei diese Verbesserung allerdings begrenzt ist und keinen Ersatz für andere Unterstützungsarten darstellen darf;
- eine Reihe von geeigneten Kommunikationstechniken nachweisen, die an Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Pathologie angepasst sind;
- in Bezug auf die Eltern die Erwartungen an den Fortschritt, das Tempo des Fortschritts und die Endergebnisse steuern und die Schwierigkeiten und Grenzen auf positive Weise deutlich erklären;
- die Dynamik der Dreiergruppe und die Art und Weise, wie die einzelnen Mitglieder in die Dreiergruppe eingebunden sind, klar verstehen, um festzustellen, ob diese Dynamik von Dauer ist oder ob an ihr gearbeitet werden muss.

12 Teamausbilder

Teamausbilder müssen eine oder mehrere der folgenden Spezialisierungen aufweisen: Blindenführhunde, Signalthunde (Gehörlosen-Begleithunde), medizinische Signalassistentzhunde, Mobilitätsassistentzhunde, Autismushunde und Assistenzhunde für Menschen, die mit Entwicklungsstörungen leben und Assistenzhunde für Menschen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Teamausbilder müssen:

- einen Trainingsplan mit realistischen Zielen für ein gewünschtes Verhalten des Hundes erstellen und umsetzen, der auf den Grundsätzen des Lernens, der Verhaltensforschung, der Gesundheit und des Wohlbefindens und auf den beabsichtigten Trainingszielen basiert;
- die Faktoren ermitteln, einschließlich der Verhaltensentwicklung des Hundes, die den Fortschritt und Erfolg des Trainings beeinflussen können, und die Trainingsmethoden entsprechend anpassen, besonders durch die Beurteilung und fortlaufende Bewertung des Temperaments und Verhaltens des Hundes, um zu bestimmen, ob er für die Ausführung der Rolle geeignet ist;
- schmerzfreie Ausrüstung für die Ausbildung einzelner Hunde in Zusammenhang mit bestimmten Aspekten der Funktion des Assistenzhundes beurteilen und die ordnungsgemäße Anwendung anleiten;
- Rat bezüglich eines tiergerechten Sitzes von Geschirr einholen;
- regelmäßige Überprüfungen unterstützen, um den Fortschritt des Teams und seine Eignung für die Rolle fortlaufend zu beurteilen und zu bewerten, und Rat einholen, wenn Probleme festgestellt werden;
- Hinweise auf Probleme bezüglich des Verhaltens und der Gesundheit des Hundes erkennen; insbesondere Veränderungen des Hundes erkennen, die auf Verhaltensauffälligkeiten und gesundheitliche Beschwerden hindeuten, und früh geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diese Beschwerden zu beseitigen;
- seine Arbeit unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften für die Ausübung des Hundetrainings innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens organisieren;
- ausführliches Wissen über die Fähigkeiten jedes Hundes nachweisen, um ein Trainingsprogramm zu erstellen;
- genaue und aktuelle Dokumentation für Teams in Ausbildung über deren Fortschritt aufrechterhalten und entsprechende Aufzeichnungen führen;

ANMERKUNG 1 Hinsichtlich der Dokumentation des Ausbildungsfortschrittes können lokale Vorschriften und Anforderungen gelten.

- Beobachtungs- und Analysefähigkeiten hinsichtlich der Beziehung zwischen dem Kunden und dem Hund nachweisen;
- unterschiedliche Kommunikationstechniken nachweisen, die an den öffentlichen und beruflichen Kontext einschließlich Kollegen, Freiwillige und Halter angepasst werden;
- eine angemessene Kommunikation in dem vom Kunden bevorzugten Format, z. B. Brailleschrift, schriftlich oder mündlich, führen;
- Wissen über die in dieser Norm aufgeführten Grundsätze des Wohlergehens nachweisen und genaue Aufzeichnungen führen;
- die Kompetenzen von Ausbildern schließen die erforderlichen Kompetenzen der Assistenzhundetrainern ein;
- angemessene Kommunikationstechniken nachweisen und in der Lage sein, die Kommunikation bedarfsgerecht anzupassen, besonders wenn die Person eine Behinderung besitzt, die die Kommunikationsfähigkeiten beeinflusst;
- einen Ausbildungsplan für ein Assistenzhundeteam erstellen und diesen entsprechend den individuellen Bedürfnissen des Kunden umsetzen oder betreuen;

ANMERKUNG 2 Hinsichtlich der Ausbildungspläne für Assistenzhunde können örtliche Vorschriften und Anforderungen gelten.

- Wissen über die funktionellen Auswirkungen von Behinderungen oder Gesundheitszuständen des Kunden anwenden, um sicherzustellen, dass der Hund seine Rolle unter den verschiedensten erforderlichen Umständen erfüllen kann;
- ausführliche Berichte erstellen, um eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen, und Fachurteile nutzen, um Empfehlungen zu jeder Weiterentwicklung des Teams auszusprechen;
- Kunden identifizieren, die in der Lage sind, ihren eigenen Hund auszubilden, und die zum Zeitpunkt der Antragstellung zusätzliche Anforderungen haben, und sie an geeignete Quellen für die Unterstützung durch andere Fachleute verweisen;
- die Art der Unterstützung, die von Kunden mit einer weiteren Behinderung benötigt wird, bewerten und Rehabilitationsfachleute für eine Beurteilung empfehlen;
- erkennen, wenn ein Team mit zusätzlichen Anforderungen zusätzliche Unterstützung durch andere Fachleute benötigt und ihm diese empfehlen;
- sicherstellen, dass der Hund entsprechend den vereinbarten Kriterien für den Kunden geeignet ist; detaillierte Nachweise und überliefertes Wissen über die Fähigkeiten jedes Teams anwenden und dadurch erkennen, wie die Ausbildung des Hundes auf die Bedürfnisse und den Lebensstil des Kunden angepasst werden kann;
- sämtliche Risiken in Zusammenhang mit dem Hund analysieren und beurteilen, ob diese Risiken auf sichere und angemessene Weise durch die Fähigkeiten oder Fertigkeiten des Kunden/Halters ausgeglichen werden können;
- Ausbildungskurse für Kunden/Halter planen, betreuen oder direkt geben;